

Änderungen bei der GmbH-Gründung ab 2018

Ab 2018 ist unter gewissen Voraussetzungen die GmbH-Gründung ohne Beiziehung eines Notars möglich.

Eine GmbH wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und durch Eintragung in das Firmenbuch gegründet. Dafür ist ein Notariatsakt notwendig.

Das kürzlich beschlossene Deregulierungsgesetz ermöglicht ab 2018 die Gründung einer GmbH ohne Beiziehung eines Notars, wenn es sich um eine GmbH handelt,

- deren einziger Gesellschafter eine natürliche Person ist,
- welche zugleich einziger Geschäftsführer ist.

Bei der Gründung dieser Ein-Personen-GmbH kann ab 2018 anstelle des Notars auch das Kreditinstitut die Identität des Gesellschafter-Geschäftsführers überprüfen und feststellen. Diese Überprüfung hat durch persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen und zwar auch dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer bereits Kunde des Kreditinstituts ist.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer hat eine Musterzeichnung zur Vorlage beim Firmenbuch vor dem Kreditinstitut vorzunehmen.

Das Kreditinstitut wird das Firmenbuchgesuch mit der Bankbestätigung über das einbezahlte Stammkapital, der Kopie des Lichtbildausweises des zukünftigen Gesellschafter-Geschäftsführers sowie die Musterzeichnung auf elektronischem Weg direkt an das Firmenbuch übermitteln. Die Möglichkeit der Gründung einer Ein-Personen-GmbH ohne Beiziehen eines Notars ist vorerst von 1.1.2018 bis 31.12.2020 auf drei Jahre zeitlich befristet.

Einzahlung der Stammeinlage auf ein Anderkonto des Notars möglich

Die GmbH ist von den Gesellschaftern mit einem Stammkapital von mindestens EUR 35.000,00 auszustatten, wovon mindestens EUR 17.500,00 sofort auf ein Bankkonto einzuzahlen sind. Alternativ kann die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen werden. Bei der gründungsprivilegierten Gesellschaft beträgt das Stammkapital befristet auf 10 Jahre EUR 10.000,00 und der einzuzahlende Betrag EUR 5.000,00.

Das Deregulierungsgesetz erleichtert diesen Gründungsprozess dahingehend, dass ab 2018 die einzuzahlende Stammeinlage auf ein Anderkonto des Notars erfolgen kann, wodurch der vollständige Gründungsakt direkt beim Notar durchgeführt werden kann. Die Eröffnung des Bankkontos kann so zeitlich ungebunden vom Notariatsakt erfolgen.

Reduzierte Tarife

Darüber hinaus wurde das Notariatstarifgesetz geändert, sodass für bestimmte Notariatshandlungen im Zusammenhang mit der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen geringere Tarife zur Anwendung gelangen.